

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Kundennachfragen ergänzen wir unsere Info-Mail vom 24.02.2021 dahingehend, dass mit der Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (16.02.2021), die Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zwingend Anwendung findet.

Demnach hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung haben private Zuwendungsempfänger im Förderprogramm „Neustart Niedersachsen Investitionen“ ein erleichtertes Vergabeverfahren einzuhalten. Dieses ist erforderlich bei Anwendbarkeit der Ziffer **3.1 ANBest-P** (seit dem 01.03.2020), wenn Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert **über 3.000 Euro netto** vergeben werden.

Die Nebenbestimmungen sehen verpflichtend die Erstellung einer **Dokumentation** des Vergabeverfahrens vor. Diese muss für Dritte nachvollziehbar sein. Die Dokumentation ist **unverzüglich** nach der Auftragsvergabe zu erstellen.

**1. Muss der Zuwendungsempfänger immer drei Angebote einholen?**

Nein, die Nebenbestimmungen fordern nur, dass grundsätzlich mindestens drei Unternehmen aufgefordert werden. Gibt dann nur ein Unternehmen ein Angebot ab, ist dies nicht zu beanstanden. Der Zuwendungsempfänger muss nicht so lange auf Unternehmen zugehen, bis er drei Angebote hat. Allerdings dürfen nur geeignete Unternehmen aufgefordert werden, um auszuschließen, dass Unternehmen nur zum "Auffüllen" aufgefordert werden, obwohl schon klar ist, dass diese die Leistung nicht erbringen können.

**2. Dürfen Angebote auch nachträglich zum Vergleich eingeholt werden?**

Nein. Der Auftraggeber muss immer vor Erteilung des Auftrags die Unternehmen auffordern.

### 3. Muss der Zuwendungsempfänger immer den günstigsten Bieter beauftragen?

Im Bereich des vereinfachten Verfahrens nach Ziffer 3.3 ANBest-EFRE/ESF v. 01.09.2018 bzw. Ziffer 3.1 ANBest-P v. 01.03.2020 muss der Zuwendungsempfänger den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot erteilen. Dies kann, muss aber nicht das preislich günstigste Angebot sein. Sollte der Zuwendungsempfänger nicht das preislich günstigste Angebot annehmen wollen, muss er dokumentieren, dass dieses Angebot das für ihn beste Preis-Leistungsverhältnis aufweist. Hierbei werden keine seitenlangen Erläuterungen gefordert. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar erläutert wird, welche Merkmale ausschlaggebend waren. Allerdings darf es sich nicht um sachfremde Erwägungen handeln. So wäre z.B. die Auftragserteilung an einen Anbieter aus dem gleichen Ort unzulässig, wenn dies nur damit begründet wird, dass die lokale Wirtschaft gestärkt werden soll.

**4. In welchen Fällen ist es zulässig, wenn nur ein Unternehmen aufgefordert wurde?** Sowohl bei der Freihändigen Vergabe bzw. der Verhandlungsvergabe im Vergaberecht als auch beim vereinfachten Verfahren muss der Zuwendungsempfänger grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, um möglichst mehrere Angebote vergleichen zu können. Eine sog. Direktvergabe, also der Verzicht darauf, mehr als ein Unternehmen aufzufordern, kann dabei in den folgenden Fällen **ausnahmsweise zulässig** sein:

- Es ist nur ein Anbieter am Markt vorhanden (=Angebotsmonopol). Die Marktrecherche muss nachvollziehbar dokumentiert worden sein, nicht ausreichend ist die reine Behauptung, es sei nur ein Unternehmen in Frage gekommen.
- Es sollen **Ersatzteile- oder Zubehörstücke** zu einem bereits vorhandenen Gerät bei dem Lieferanten des Gerätes gekauft werden.
- Die Leistung muss aus Gründen der **Kompatibilität** bei einem bestimmten Anbieter beschafft werden (z.B. bei Erweiterung der Computer Hard- und Software oder bei Erweiterung eines Maschinenparks, um eine Einheitliche Produktion zu gewährleisten).
- Die Leistung wurde aus einem vor Bewilligung des Projektes bereits bestehenden **Rahmenvertrag** abgerufen. Hier muss der Zuwendungsempfänger den Rahmenvertrag vorlegen. (Achtung: Wenn der Rahmenvertrag erst nach Bewilligung abgeschlossen wurde, ist die Vergabe des Rahmenvertrags zu prüfen). Liegt einer der o.g. Gründe vor, ist in der Anmerkungs-Spalte eine kurze Erläuterung unter Nennung des Grundes anzugeben.

Dies hat den Hintergrund, dass die Prüfbehörde eine ausreichende Dokumentation fordert, wenn die NBank Direktvergaben anerkennt. Daher ist es in jedem Fall nicht ausreichend, wenn bei der Frage "War das Vorgehen zulässig?" lediglich "Ja" ausgewählt wird. Bei Zweifeln, ob die Direktvergabe zulässig war, kann die Prüfung an die Vergabeprüfer abgegeben werden. Es kommen zwar noch weitere Rechtfertigungs-Gründe in Betracht. Die Prüfung und ggf. Anerkennung weiterer Gründe erfolgt aber ausschließlich durch die Vergabeprüfer.

Für Ihr Vorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank